



Rechtsausschuss

73. Sitzung (öffentlich)

8. März 2017

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 14:50 Uhr

Vorsitz: Ingo Wolf (FDP)

Protokoll: Ulrike Schmick

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung 5

Der Ausschuss kommt überein, TOP 3 auf die Sitzung vom 22. März 2017 zu schieben.

1 Organstreitverfahren des Landtagsabgeordneten Dietmar Schulz gegen 6

- 1. den Landtag Nordrhein-Westfalen**
- 2. die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen
wegen Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder für die 16.
Bundesversammlung durch den Landtag Nordrhein-Westfalen**

VerfGH 3/17

Vorlage 16/4777

Der Ausschuss beschließt, dem Landtag zu empfehlen, eine
Stellungnahme abzugeben.

2 Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges und zur Änderung der Vollzugsgesetze in Nordrhein-Westfalen 7

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/13470
APr 16/1600

– Auswertung der Anhörung

4 Nordrhein-Westfalen muss bundespolitischer Impulsgeber bei der Regelung des digitalen Nachlasses werden 15

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/13305

– Abschließende Beratung und Abstimmung

Der Antrag Drucksache 16/13305 wird bei Zustimmung der CDU-Fraktion und der Piratenfraktion gegen die Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der FDP-Fraktion abgelehnt.

5 Chancen der Digitalisierung nutzbar machen und Cybergewalt gegen Frauen und Mädchen entschieden entgegnetreten 16

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/12359

– Auswertung der Anhörung sowie abschließende Beratung und Abstimmung mit Votum an den Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation

Der Antrag 16/12359 wird mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion bei Enthaltung der Fraktionen von FDP und Piraten angenommen.

- 5 Nordrhein-Westfalen unterstützt die Bestrebungen der Bundesregierung für ein härteres Vorgehen im Kampf gegen Wohnungseinbrecher 18**

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/13685
Vorlage 16/4725

– Abschließende Beratung und Abstimmung

Der Antrag 16/13685 wird mit Mehrheit abgelehnt.

- 6 Aufenthaltsrechtlich motivierte Vaterschaftsanerkennungen – Welchen Handlungsbedarf, welche Handlungsnotwendigkeiten und -möglichkeiten sieht die Landesregierung? 21**

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/4799

- 7 Kommt die Landesregierung der Bitte des Generalbundesanwalts nach Unterstützung nach? 24**

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/4800

– ohne Diskussion –

- 8 Munitionsdiebstahl in der JVA Wuppertal-Ronsdorf – Aktueller Sachstand 25**

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/4801

- 9 Beteiligung des Landes NRW an der Verwaltungsvereinbarung zum E-Learning im Strafvollzug mit elis – Welche Gründe für die Verzögerung der Anbindung sieht die Landesregierung? 26**

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/4802

10 Behördenstreit nach Krebskandal 27

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/4803

– ohne Diskussion –

11 Neue Erkenntnisse zur Todesursache eines Gefangenen der JVA Bochum? 28

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/4804

– ohne Diskussion –

12 Verschiedenes 29

* * *

2 Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges und zur Änderung der Vollzugsgesetze in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/13470
APr 16/1600

– Auswertung der Anhörung

Jens Kamieth (CDU) führt aus, die Anhörung habe aus Sicht der CDU-Fraktion zunächst erbracht, dass man seit 2008 im Grunde genommen ein gutes Jugendstrafvollzugsgesetz habe, das jetzt allerdings einer gewissen Überarbeitung und Anpassung an die in der Zwischenzeit ergangenen Vollzugsgesetze bedürfe. Man bewerte positiv, dass einige Instrumente hinzugekommen seien: das Auslesen von Datenspeichern, die elektronische Aufenthaltsüberwachung im Strafvollzug, die erkennungsdienstlichen Maßnahmen und die Videoüberwachung.

Die Sachverständigen hätten ein unterschiedliches und zum Teil ein sehr kritisches Bild gezeichnet. Er wolle die Kritik des BSBD wiedergeben, der für ein bundeseinheitliches Vollzugsrecht geworben habe. In jüngster Vergangenheit gebe es Diskussionen, die man nicht führen müsste, wenn es ein bundeseinheitliches Vollzugsrecht gäbe.

In den Äußerungen mehrerer Sachverständiger habe sich gezeigt, dass mit den neuen Gesetzen ein zusätzlicher Personalaufwand notwendig werde und dass eine valide Personalbedarfsberechnung fehle. Dies habe Peter Brock vom Bund der Strafvollzugsbediensteten bestätigt, der massiv die Personalbedarfsrechnung für den gesamten Justizvollzug gefordert und dabei auf eigene Berechnungen hingewiesen habe, wonach 1.025 Stellen im Strafvollzug fehlten. Frau Eickmeier von ver.di habe ebenfalls die fehlende Personalbedarfsberechnung angemahnt.

Ein weiterer wesentlicher Kritikpunkt sei die Überbürokratisierung des Strafvollzuges. Er verweise auf die Ausführungen von Herrn Güttler, der sich als Leiter einer Justizvollzugsanstalt noch diplomatisch ausgedrückt habe, indem er davon gesprochen habe, das Gesetz trage in manchen Dingen vielleicht zu einer etwas größeren Bürokratisierung bei.

Herr Nelle-Cornelsen sei da in seiner Kritik etwas deutlicher geworden, indem er ausführe, dass an vielen Stellen des Gesetzentwurfs an sich einfache vollzugliche Vorgänge unnötigerweise kompliziert würden. Er mache das an dem Beispiel „Videoüberwachung fest“: Dabei entstehe ein unendlicher Wust an Datenberichten, die aber in der Praxis nichts brächten. Die Vorschriften zur Sicherheitsabfrage seien derart kompliziert und ineinander verschachtelt, dass die Praktiker, also der mittlere Dienst, damit kaum arbeiten könnten. Er werde sich vermutlich dazu durchringen müssen, dass im Wesentlichen ein Bediensteter des gehobenen Dienstes die Abwägungsfragen beantworte.

Frau Eickmeier habe in diesem Zusammenhang – Stichwort: „Sicherheitsabfrage, § 109“ – geäußert, es sei unklar, welche Voraussetzungen geschaffen werden könnten, welche technischen Voraussetzungen gegeben sein müssten und wer alles überprüft werden solle. Da sei deutliche Kritik an der Bürokratie geäußert worden.

Im Hinblick auf die Verringerung der Möglichkeiten, Disziplinarmaßnahmen zu verhängen, habe es auch Kritik gegeben, beispielsweise von Friedrich Waldmann, der darauf hingewiesen habe, der bisherige Rahmen sei ausreichend, teilweise auch geboten. Er spreche sich jedenfalls für die Beibehaltung des Rahmens aus.

Im Ergebnis sei der Gesetzentwurf zum Teil eine Rolle rückwärts im Hinblick auf die Videoüberwachung, die es bis zum Inkrafttreten des nordrhein-westfälischen Landesstrafvollzugsgesetzes gegeben habe. Im davor geltenden Bundesstrafvollzugsgesetz sei die Videoüberwachung dem Grunde nach enthalten gewesen. NRW habe diese Möglichkeit dann im eigenen Gesetz verschärft bzw. massiv eingeschränkt. Jetzt solle es die Videoüberwachung wieder in größerem Umfang geben. Diesen Umweg hätte man sich sparen können. Das Gesetz verlange einen erheblichen Mehraufwand beim Personal und auch bei den Sachmitteln, es sei jedoch völlig unklar, wie dieser Bedarf gedeckt werden solle. Auch im Jugendstrafvollzugsgesetz gebe es weitere zusätzliche Aufgaben, bei denen nicht durch eine Bedarfsberechnung hinterlegt sei, wie diese Stellen errechnet und dann besetzt werden sollten.

Die Situation in Bezug auf das Personal sei ohnehin sehr angespannt, und das werde sich durch das neue Gesetz zusätzlich verschärfen. Die Mehrkosten würden von der Landesregierung negiert, was die CDU nicht nachvollziehen könne – und das vor dem Hintergrund, dass Nordrhein-Westfalen nach Bayern und Sachsen ohnehin die schlechteste Bediensteten-Gefangenen-Relation habe.

Auch die Überbürokratisierung im Zusammenhang mit den Zwangsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge sei eine Regelung, die nicht praxisnah kritisiert worden sei. Im Ergebnis sei die CDU mit dem Entwurf, wie er jetzt vorliege, nicht sehr zufrieden.

Sven Wolf (SPD) hat die Sachverständigenanhörungen so wahrgenommen, dass die Ideen und Überlegungen, die die Landesregierung in ihrem Gesetzentwurf vorgebracht habe, überwiegend mitgetragen würden, insbesondere von den Praktikern.

Herr Kollege Kamieth habe einige Punkte angesprochen, die die SPD durchaus unterschiedlich sehe. Er, Wolf, finde es gut, im Zusammenhang mit der Suizidprophylaxe jetzt eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Darüber habe man immer wieder diskutiert. Die Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen setzten hier vielfältige Instrumente ein. Es sei zu begrüßen, diese Instrumente jetzt um die Videoüberwachung zu ergänzen und hierfür eine gute gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Für genauso wichtig halte er, dass der Punkt „Sicherheitsabfrage“ im Gesetzentwurf aufgenommen worden sei. Die aktuelle Debatte um die öffentliche Sicherheit in NRW zeige, dass man zu Recht wissen wolle, wer dort täglich im Vollzug ein und aus gehe. Das seien nicht nur die Beschäftigten, sondern auch diejenigen, die sich um die

Inhaftierten kümmern. Daher sei das Instrument der Sicherheitsabfrage ein sehr wirksames.

Zur Frage nach der Lesbarkeit seien viele Fragen gestellt worden. Diese Form der Gesetzestechnik sei für den Gesetzgeber praktisch. Es gebe eine Grundidee, und diese Grundidee werde durch Verweise in anderen speziellen Gesetzen nachvollzogen. Dadurch werde möglicherweise die Lesbarkeit etwas beeinträchtigt; auch dazu habe es in der Sachverständigenanhörung Hinweise gegeben. Aus weiteren Gesprächen, sowohl mit dem Geschäftsbereich als auch mit dem Justizministerium, gebe es Hinweise, dass eine Fassung vorgehalten werde, die die Lesbarkeit vereinfache, indem die Verweise kopiert würden. Er begrüße insofern den Hinweis des Justizministers, darüber zu diskutieren, ob man eine einfach lesbare Fassung zur Verfügung stelle, damit insbesondere die Gefangenen in Nordrhein-Westfalen wüssten, was ihre Rechte, aber auch ihre Pflichten seien.

Was den Personalaufwand angehe, habe der Vertreter des Bundes der Strafvollzugsbediensteten ihm und auch seiner Kollegin Dagmar Hanses persönlich Dank ausgesprochen, dass man in den letzten sieben Jahren trotz sinkender Belegungszahlen in den Gefängnissen in Nordrhein-Westfalen Personal aufgebaut und zusätzlich eines der größten Investitionsprogramme für die Modernisierung der Gefängnisse in Nordrhein-Westfalen auf den Weg gebracht habe. Diesen Dank für die 450 zusätzlich eingerichteten Stellen habe er ausdrücklich zu Protokoll gegeben.

Die NRW-SPD habe auf ihrem Parteitag eine sehr klare politische Positionierung bezogen und sich festgelegt habe, den Personalbedarf im Vollzug weiterhin auszubauen, und zwar unter der Vorgabe, in den nächsten Jahren mindestens 100 zusätzliche Stellen im Strafvollzug einzurichten. Dies sei ein deutliches Signal, dass die SPD verantwortungsbewusst mit dem Personalbedarf im Vollzug umgehe.

Dirk Wedel (FDP) findet es bedauerlich, dass der Gesetzentwurf jetzt unter einem ziemlichen Zeitdruck beraten werden müsse. Die Aussagen der Sachverständigen hätten sich im Grunde nur auf das bezogen, was sich in der Begründung im allgemeinen Teil an Maßnahmen aufgelistet finde. Detailfragen hätten überhaupt nicht beantwortet werden können.

Er selbst habe versucht, an der einen oder anderen Stelle zu den kleineren Änderungen, die sich insbesondere im Entwurf zum Jugendstrafvollzugsgesetz wiederfinden, Antworten zu bekommen, was ihm jedoch nicht gelungen sei. Daher werde er das Ministerium zu dem einen oder anderen Punkt noch einmal befragen.

Festzuhalten bleibe jedoch, dass von denselben Sachverständigen, die sich lobend geäußert hätten, dargestellt worden sei, dass sowohl das Strafvollzugsgesetz als auch der vorliegende Gesetzentwurf erhebliche Ausweitungen von Aufgaben beinhalte und somit ein entsprechender Personalmehrbedarf anfalle.

Herr Brock habe – nachzulesen auf Seite 10 des APr 16/1600 – interessanterweise die Vermutung angestellt, dass das Ministerium im stillen Kämmerlein schon eine Personalbedarfsberechnung vorgenommen habe, die Zahlen aber nicht herausrücken wolle. Wenn der Vorsitzende des Hauptpersonalrats Justizvollzug eine solche

Vermutung anstelle, dann sei es die Sache wert, dem einmal nachzugehen, ob tatsächlich etwas daran sei. Daher stelle er die Frage ans Ministerium, ob man in den vergangenen Jahren eine echte Personalbedarfsberechnung vorgenommen habe und wenn ja, was dabei herausgekommen sei.

Im Zusammenhang mit den einzelnen Maßnahmen, insbesondere der Videoüberwachung zur Suizidprophylaxe, hätten die Sachverständigen auf die Frage von Herrn Kollegen Wolf eindeutig verneint, dass dadurch Personal frei würde. Hier sehe man, genauso wie bei der Sicherheitsabfrage, erhebliche Praxisprobleme. Hinsichtlich der Sicherheitsabfrage hätten alle Sachverständigen dargestellt, dass unklar sei, bei welchem Personenkreis diese überhaupt erfolgen solle, vor allen Dingen vor dem Hintergrund des zeitlichen Aufwands. Das führe möglicherweise dazu, dass bei Untersuchungshaftgefangenen oder bei Jugendlichen kurzfristige Besuche überhaupt nicht mehr durchgeführt werden könnten.

Zur Frage nach der elektronischen Fußfessel sei auch die Befürchtung vorgetragen worden, dass die Strafvollstreckungskammern dieses Instrument dazu nutzen könnten, um die infrage kommenden Personengruppen zu erweitern und insofern gerade keine zusätzliche Sicherheit hergestellt werden könnte. Auch das Instrument des Handy-Auslesens sei als zu bürokratisch dargestellt worden. Insbesondere die Tatsache, dass sich in dem Gesetz der Terminus technicus des „Kernbereichs der privaten Lebensführung“ finde, sei kritisiert worden, da als Grundlage verfassungsrechtliche Rechtsprechung benötigt werde, um das Ganze überhaupt exekutieren zu können.

Positiv hervorzuheben seien jedoch einige andere Schritte, beispielsweise in Richtung der neuen Medien, die jetzt auch im Jugendstrafvollzugsgesetz implementiert werden sollten. Was zum Thema „Wohngruppenvollzug“ gesagt worden sei – das sei in der Praxis gar nicht mit Leben gefüllt worden, sondern es handele sich mehr oder weniger um die Reserve, aus der man sich, wenn besonders viele Dienstposten nicht besetzt seien, am ehesten bedienen könne –, sei natürlich nicht das, was die Umsetzung des Gesetzes als sehr wahrscheinlich erscheinen lasse.

Quintessenz sei, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen hinsichtlich ihrer praktischen Umsetzbarkeit teilweise begrüßt und teilweise mit einer gewissen Skepsis gesehen würden. Kernpunkt sei letztlich, dass alle diese Maßnahmen einen Personalmehrbedarf bedeuteten, der mit dem Gesetzentwurf jedoch nicht abgebildet werde. Da der Gesetzentwurf nur auf zukünftige Haushaltsgesetzgeber verweise, sei das unbefriedigend, weil zumindest eine Bezifferung das eine oder andere an Transparenz für notwendige Verstärkungen der Zukunft gebracht hätte.

Später wolle er noch die eine oder andere Frage ans Ministerium richten, weil einige Detailregelungen von den Sachverständigen nicht beantwortet worden seien.

Dagmar Hanses (GRÜNE) erklärt, die Grünen seien bei der Anhörung zu anderen Schlüssen gekommen als die CDU. Die Anhörung habe den Gesetzentwurf der Landesregierung nämlich ausgesprochen positiv gesehen. Nunmehr werde mit der Lupe gesucht, um Kritik zu finden. Das Jugendstrafvollzugsgesetz – der Kollege Kamieth

habe zu Recht darauf hingewiesen, dass dies schon seit 2008 in Kraft sei – sei damals von der Opposition mitgetragen worden. Sie fände es gut, wenn ein solches Kerngesetz von vielen Fraktionen hier im Landtag getragen würden.

Dadurch, dass alle Vollzugsgesetze – vom Arrest über die U-Haft, über die SV bis zum Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug – jetzt aus einem Guss seien, habe man eine gute Grundlage. Von Herrn Wolf sei die Lesbarkeit angesprochen worden; manche Verweise seien von einem Laien nicht ganz einfach zu lesen. Daher benötige man eine Leseversion. Die Strafvollzugsgesetze bauten alle aufeinander auf, seien logisch nachvollziehbar und bedeuteten so eine Verlässlichkeit für Gefangene, für Beschäftigte, für die Freie Straffälligenhilfe und für alle, die mit Strafvollzug zu tun hätten.

Die Neuerungen im Strafvollzugsgesetz für Erwachsene seien jetzt auf alle Vollzugsbereiche übertragen worden. Ziel des Strafvollzugs sei nach wie vor, eine Resozialisierung zu erreichen, sodass die Strafgefangenen künftig ein Leben ohne Straftaten führen könnten. Der Opferbezug müsse besondere Beachtung finden; der Umgang mit Besuchen, die Situation minderjähriger Kinder der Gefangenen müsse berücksichtigt werden. Ein ordentliches Berichtswesen spiele eine wichtige Rolle, um eine sachliche und fachliche Vollzugsplanung durchzuführen. All das sei in den Vollzugsgesetzen logisch aufeinander aufgebaut. Sie sei jedenfalls sehr froh, dass die Übertragung auf alle Vollzugsgesetze in der Anhörung einen solch breiten Zuspruch gefunden habe.

CDU und FDP hätten die Befürchtung, dass durch das neue Gesetz möglicherweise Mehrbedarfe bei den Beschäftigten ausgelöst würden. In den nächsten Wochen werde man sicher anhand der Programme gemessen werden. Auf einige Programme warte man noch, andere Programme würden konkrete Zahlen sogar für jedes Jahr nennen. Sicher sei jedoch, dass man bei dem Überbietungswettbewerb nicht mitmachen werde. Sie sei allerdings gespannt auf das, was da noch komme. Die FDP habe ein schlankes Programm, bei der CDU warte man noch, wie konkret deren Programm ausfalle.

Alle, die bislang schon mit Strafvollzug zu tun gehabt hätten, wüssten sehr genau, dass man letztlich an den Ergebnissen gemessen werde. Die Haushaltsanträge von CDU und FDP für mehr Personal im Strafvollzug müsse man allerdings mit der Lupe suchen. Allen, denen das Thema am Herzen liege, wüssten durchaus, auf wen sie sich in diesem Zusammenhang verlassen könnten.

Rot-Grün werde noch einen kleinen redaktionellen Änderungsantrag formulieren; ansonsten sei man sehr zufrieden mit der Anhörung. Man habe in Nordrhein-Westfalen gute Strafvollzugsgesetze auf den Weg gebracht.

Vorsitzender Dr. Ingo Wolf bittet darum, diese Anträge möglichst so zeitig einzubringen, dass alle darauf reagieren könnten. – Die Frage des Kollegen Wedel an das Ministerium zum Thema „Personalbedarf“ stehe noch offen.

MD Herbert Schenkelberg (JM) merkt an, dass bei den Gesetzesvorhaben der letzten Jahre die sich dadurch ergebenden Personalmehrbedarfe bereits in den Erläuterungen, in den Begründungen zu den Gesetzen ausgewiesen worden seien. Das Ganze setze auf dem Ergebnis der sogenannten Grundlagenkommission auf, mit der die Personalbedarfe, die Ausstattung mit Dienstposten und die sich daraus ergebende Verteilung im Land grundlegend geregelt worden sei. Immer dann, wenn sich durch Eingriffe seitens des Landtags oder seitens der Landesregierung Mehrarbeit als Notwendigkeit ergeben hätte, seien diese Bedarfe auch ausgewiesen worden.

Verfolge man das über die Haushalte der letzten sieben Jahre, könne man feststellen, dass diese Mehrbedarfe, wenn auch teilweise mit einem gewissen zeitlichen Verzug, entsprechend abgedeckt worden seien. Hintergrund sei, dass man bei permanent sinkenden Belegungszahlen steigende Beschäftigtenzahlen habe. Wo gesetzgeberisch Mehrbedarfe hervorgerufen worden seien, seien diese dann entweder durch den Effekt sinkender Belegungszahlen oder durch den in der Amtszeit von Herrn Minister Kutschaty erfolgten Personalaufbau abgedeckt worden.

Es werde überlegt, dies schon bei der Haushaltsanmeldung 2018 nachzuzeichnen und entsprechend für die nächste Legislaturperiode, beginnend mit dem Haushalt 2018, einen weiteren Personalaufbau im Bereich des allgemeinen Vollzugsdienstes anzulegen.

Dirk Wedel (FDP) möchte noch einige Fragen nachschieben.

Zunächst gehe es um den Vollzug in freien Formen. In einer Verweisnorm, § 1 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs, werde geregelt, dass Vorschriften des Gesetzes nur noch anwendbar seien, soweit dies mit irgendwelchen organisatorischen Voraussetzungen übereinstimme. Das jedoch sei vom JM mehr oder weniger frei regulierbar. Je nachdem, welche Organisationsform gewählt werde, sei eine Vorschrift entweder anwendbar oder nicht anwendbar. Hierzu erbitte er einige erklärende Sätze.

Eine andere Änderung betreffe den Wohngruppenvollzug. Da werde nunmehr auf das Wort „regelmäßig“ verzichtet. Ihn interessiere, ob er das so verstehen müsse, dass bei Vorliegen einer Eignungsfeststellung automatisch ein Anspruch auf Wohngruppenvollzug bestehe.

Auch bei dem Punkt „Sport am Wochenende“ – § 38 – habe man die Regelungstechnik umgestellt. Bisher sei die Anstalt verpflichtet gewesen, die entsprechenden Angebote bereitzustellen; demnächst solle nur noch eine Teilnahme ermöglicht werden. Er frage sich, ob das nun das Gleiche oder aber ein Mehr oder ein Weniger sei.

Eine weitere Nachfrage betreffe die Anstaltsleitung. „Aus besonderen Gründen“ sollten nunmehr auch Personen, die nicht der Laufbahn 2, 2. angehörten, mit Anstaltsleitungen betraut werden können. Hier interessiere ihn, was denn die besonderen Gründe sein könnten. Ihm erschließe sich nicht, wieso man bei der Anstaltsleitung Abstriche machen sollte.

LMR'in Dr. Schwarz antwortet auf die Frage von Herrn Wedel, dass man hinsichtlich des Vollzuges in freien Formen zunächst berücksichtigen müsse, dass der Entwurf

zu einem Zeitpunkt gefertigt worden sei, wo man das Schicksal des Vollzuges in freien Formen noch nicht hundertprozentig im Blick gehabt habe. Insofern habe dieses Gesetz zunächst im Entwurf nur das nachbessern wollen, was in den bisherigen Altregelungen nicht geregelt gewesen sei. Der Vollzug in freien Formen gehe begrifflich davon aus, dass im Ansatz eine ressortfremde Unterbringung erfolge. Nur dann mache auch das Einvernehmen in der Vollziehung mit einem anderen Ressort überhaupt Sinn.

Die Frage sei gewesen, was es überhaupt bedeute, wenn im Raphaelshaus Vollzug in freien Formen durchgeführt werde und welche Rechte die betroffenen Jugendlichen hätten. Man befinde sich an einer Schnittstelle zwischen zwei Anstaltsorganisationen: auf der einen Seite eine ressortfremde Einrichtung mit eigenen organisatorischen und personellen Regeln und Maßgaben, auf der anderen Seite Jugendliche, die sich in einem vollzuglichen Rahmen befänden und zumindest grundlegend dieselben Rechte haben sollten wie jemand, der in einer Jugendstrafvollzugsanstalt im Vollzug untergebracht sei.

Im Einzelfall müsste man schauen, in welchem Rahmen die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes oder des Jugendstrafvollzugsgesetzes mit den Regelungen der Einrichtung, in der vollzogen werde, kompatibel seien. Gleichartige Regelung gebe es zum Beispiel auch im Maßregelvollzugsrecht, wo Untersuchungshaft entsprechend anwendbar sei. Es könne in organisatorischer Hinsicht aber auch einzelne Regelungen geben, bei denen das Ganze nicht richtig übertragbar sei.

Das bedeute nicht, dass der Justizvollzug für den Fall, dass es innerhalb des Vollzugssystems eine freie Abteilung mit besonderen pädagogischen Regelungen und besonderen pädagogischen Ausstattungen gebe, die Regelungen des Jugendstrafvollzugsgesetzes außer Kraft gesetzt werden sollten. Das sei eben die Besonderheit der Schnittmenge zwischen zwei Organisationseinheiten.

Das habe auch nichts mit einem regelmäßigen Wohngruppenvollzug zu tun. Eine regelmäßige Wohngruppenunterbringung in dem Sinne gebe es in Nordrhein-Westfalen gar nicht, weil in vielen älteren Anstalten nicht unbedingt die Möglichkeit bestünde, Wohngruppenvollzug zu praktizieren. Es hänge auch sehr stark von der Eignung der einzelnen Gefangenen ab, in welcher Form das sinnvoll sei. Es werde versucht, diese Form des Vollzugs entsprechend des Potenzials der Gefangenen auszuweiten. Da werde permanent fortentwickelt und umstrukturiert.

Gerade in den Kurzstrafanstalten sei es manchmal sehr schwer zu sagen, ob jemand wohngruppeneignet sei oder nicht. Da gebe es bestimmt noch Entwicklungspotenzial. Die Regelungen seien so ausgelegt, dass sie nicht zu einer Verpflichtung oder zu einem Anspruch würden; vielmehr handele es sich um ein Bekenntnis, das aus pädagogisch-vollzuglicher Sicht zu begrüßen sei.

Was den Sport an den Wochenenden betreffe, so handele es sich letztlich nur um eine gesetzliche Klarstellung; denn die alte gesetzliche Regelung sei in den verschiedenen Anstalten sehr unterschiedlich umgesetzt worden. Die einen hätten die Regelung so verstanden, dass man dieses Angebot nur einmal im Monat vorhalten müsste, andere hingegen hätten jedes Wochenende Sport angeboten. Es gäbe auch

unterschiedliche Bedarfe, was die Besuchszeiten der Angehörigen nach freier Wahl betreffe. Hier existierten durchaus regionale Unterschiede, je nach Besuchszeitenregelungen in der Anstalt.

Daher sei man der Meinung, dass die Anstalten die Regelung nicht so auslegen dürften, dass Besuche nur einmal im Monat am Wochenende ermöglicht würden. Hier habe man eine Kompromissregelung schaffen wollen und sich dahin gehend auf diese Formulierung mit den Anstalten in der Organisation geeinigt.

Die Satzumstellung in der Vorschrift zum „Sport am Wochenende“ habe im Grunde überhaupt nichts zu bedeuten. Das sei eine Doppelregelung gewesen.

Die Regelungen hinsichtlich der Laufbahn der Anstaltsleitungen hätten sich so auch schon in den alten Vorschriften gefunden. Theoretisch sei es zwar denkbar, dass ein Mitarbeiter aus dem gehobenen Dienst eine Anstaltsleitung übernehmen könnte; das sei in der Praxis jedoch nur wenig relevant, da diese Personen dann auch in den höheren Dienst aufsteigen würden. Theoretisch könnte sich eine solche Konstellation in Vertretungszeiten oder bei längeren Vakanzzeiten ergeben. Damit seien aber nicht automatisch Abstriche an die Qualität der Anstaltsleitungen verbunden. Mitarbeiter, die direkt aus der Laufbahn des höheren Dienstes kämen, seien nicht per se die besseren Anstaltsleitungen als langjährige, erfahrene Mitarbeiter des gehobenen Dienstes. Das komme immer auf die Einzelperson an.

Vorsitzender Dr. Ingo Wolf schlägt vor, in der nächsten Sitzung über den Tagesordnungspunkt abzustimmen.